



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04
Sachbearbeiter: Markus Sinniger
Wabern, 23. November 2010

Kreisschreiben AV Nr. 2010 / 05 Bundesbeitragsberechtigte Kosten bei der Einführung des E-GRID in der amtlichen Vermessung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Erfassung des eidgenössischen Grundstücksidentifikators (E-GRID) bringt sowohl beim Grundbuch wie auch in der amtlichen Vermessungen (AV) Nachführungsarbeiten mit sich.

Gemäss Leitfaden «Einführung der Eidgenössischen Grundstückidentifikation E-GRID» vom Juli 2010 (www.cadastre.ch/egrid) kann die Erstvergabe entweder beim Grundbuch oder bei der AV erfolgen, wobei eine Erstvergabe auf Seiten des Grundbuchs empfohlen wird.

Unabhängig davon, ob die Erstvergabe durch das Grundbuch erfolgt und der E-GRID in die AV übernommen wird oder ob die Ersterfassung in der AV durchgeführt wird, ist der Bund bereit, die Arbeiten in der AV als «Besondere Anpassung von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse» (BANI) zu klassieren und eine pauschale Bundesabgeltung im Umfang von 60% für die Aufwendungen zu gewähren. Zu beachten ist: Grundbuchseitige Arbeiten wie auch allfällige Systemanpassungen und zugehörige Tests in der AV sind nicht bundesbeitragsberechtigt.

Als Basis zur Berechnung der Pauschalen wird von einem Aufwand pro Grundstück von CHF 0.50 inkl. MWST ausgegangen, was zu einem pauschalen Bundesbeitrag von CHF 0.30 inkl. MWST pro Grundstück führt. Für die Verteilung dieses Betrages auf die Kantone ist die Anzahl der im Geoportal der AV verfügbaren Grundstücke zum Zeitpunkt der Operatseröffnung massgebend. Die Ersterfassung des E-GRID bei noch nicht digital verfügbaren Grundstücken erfolgt im Rahmen der ordentlichen Ersterhebungen oder Erneuerungen.

Falls Sie von diesem Bundesbeitrag profitieren möchten, ist pro Kanton **ein** Spezialoperat mit der Bezeichnung «E-GRID-Einführung» zu eröffnen.



Die Einführung und die künftige Nachführung des E-GRID sind an Terminvorgaben und Erfordernisse der Technischen Grundbuchverordnung (TGBV, SR 211.432.11) gebunden. So muss die Schnittstelle zwischen dem Grundbuch und der AV (AVGBS) inklusive E-GRID-Einführung bis Ende 2011 operativ sein.

Entsprechend ist die Anerkennung des Operates «Einführung E-GRID» an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Das Operat ist 2012 zur Anerkennung einzureichen.
- Die Nachführung des E-GRID muss kantonsintern geregelt sein. Wir bitten Sie, uns mit der Anerkennung über diese Regelungen ins Bild zu setzen.
- Der Datenaustausch zwischen der AV und dem Grundbuch über die AVGBS (oder eine eigene Schnittstelle mit gleicher Funktionalität) muss operativ sein. Wir bitten Sie, uns mit der Anerkennung dies zu bestätigen.

Wir bitten Sie, die E-GRID-Einführung in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Grundbuchs in Ihrem Kanton umgehend zu planen und durchzuführen und wir hoffen, Sie mit dieser grosszügigen Regelung bei der E-GRID-Einführung wirkungsvoll unterstützen zu können. Für allfällige Fragen steht Ihnen Ihre Kantonsverantwortliche resp. ihr Kantonsverantwortlicher der V+D gerne zur Verfügung.

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Mit bestem Dank für Ihre Unterstützung und mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion
Oberleitung der amtlichen Vermessung

Fridolin Wicki
Leiter

Markus Sinniger
Leiter